

Bergrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 08.05.2019 hat das Büro KÖPPEL Landschaftsarchitekt im Auftrag der Kieswerk Engelbrechtsmünster GmbH dem Bergamt Südbayern Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für den Tagebau „Engelbrechtsmünster II“ vorgelegt. In dem Tagebau sollen Quarzkiese und Quarzsande abgebaut werden.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 1 b) Pkt. dd) UVP-V Bergbau mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche umfasst insgesamt ca. 7,36 ha. In unmittelbarer Nähe des geplanten Tagebaus werden derzeit weitere Tagebaue betrieben, daher sind die Vorhabensflächen zu kumulieren. Im Ergebnis wird der Grenzwert von 10 ha überschritten. Für die Gewinnung der Quarzkiese und –sande wird der natürlich vorhandene Boden über dem Rohstoff abgegraben. Nach Abbau des Rohstoffs wird dieser durch Fremdmaterial wieder aufgefüllt. Eine Befestigung oder Versiegelung von Flächen ist nicht vorgesehen. Grundwasser wird nicht erschlossen.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben liegt in der Gemeinde Geisenfeld, Gemarkung Engelbrechtsmünster. Das Plangebiet wird bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. In dem Vorhabensbereich, aber nach aktuellem Kenntnisstand nicht in der Abbaufäche, sind Biotope

nach Anlage 3 Nr. 2.3.7 UVPG und Bodendenkmäler nach Anlage 3 Nr. 2.3.11 UVPG bekannt. Der geplante Standort liegt somit nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien). Zudem führen Feldwege durch das Plangebiet. Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die bisherige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen muss temporär ausgesetzt werden, kann aber anschließend wieder aufgenommen werden. Das Feldwegenetz wird umgeleitet und steht während des Abbaus weiter zur Verfügung.

Des Weiteren sind hinsichtlich der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Diese ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 18.07.2019

Regierung von Oberbayern

gez.

Maria Els

Regierungspräsidentin